

e) Da die Schulpflicht nur in Schulen oder Einrichtungen der Berufsausbildung der DDR erfüllt werden kann, ist der Besuch von schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen in Bildungseinrichtungen außerhalb der DDR unzulässig, sofern die Erziehungsberechtigten ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in der DDR haben. Es soll verhindert werden, daß die Kinder und Jugendlichen Schulen besuchen, die andere Erziehungsziele verfolgen als die Schulen in der DDR. So schränkt die Ausgestaltung der Schulpflicht das Recht auf Bildung für Kinder und Jugendliche ein.

Kinder von Bürgern der DDR, die im Ausland eingesetzt sind, können ihre Schulpflicht durch den Besuch einer Schule bei einer Auslandsvertretung der DDR oder der eines sozialistischen Staates, wenn die zuständigen Dienststellen dieses Staates ihr Einverständnis erklären und die Bestätigung des Ministeriums für Volksbildung der DDR vorliegt, erfüllen (§ 14 Erste Durchführungsbestimmung vom 14. 7. 1965).

f) Die Schulpflicht ist eine Rechtspflicht. Ihre Einhaltung kann durch staatliche Sanktionen erzwungen werden. Nach § 6 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 14. 7. 1965 hat der Direktor oder Schulleiter zusammen mit dem Elternbeirat und den gesellschaftlichen Organisationen auf die Erziehungspflichtigen einzuwirken, wenn sie gegen die Bestimmungen über die Oberschulpflicht verstoßen oder sonst ihre Erziehungspflichten vernachlässigen. Bleiben diese Bemühungen erfolglos, kann ein Antrag auf Beratung durch ein gesellschaftliches Gericht (Konfliktkommission oder Schiedskommission) (s. Rz. 25-34 zu Art. 92) gestellt werden¹⁰. Ist eine Beratung nicht möglich oder nicht ausreichend, kann nach § 17 der Durchführungsbestimmung vom 14. 7. 1965 ein Verweis oder eine Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M verhängt werden, wenn der Erziehungspflichtige Kinder und Jugendliche vorsätzlich am Besuch der Schule hindert oder sie nicht zum Schulbesuch anhält. Ebenso sind Verstöße gegen die Berufsschulpflicht zu ahnden (§ 12 Abs. 4 a.a.O.).

3. Inhalt und Charakter des Rechts und der Pflicht aller Jugendlichen, einen Beruf zu erlernen.

a) Das Recht und die Pflicht aller Jugendlichen, einen Beruf zu erlernen, haben kein Vorbild in der Verfassung von 1949 und in der Gesetzgebung.

b) Im Entwurf war das Recht auf die Erlernung eines Berufs nicht erwähnt. Warum es in die Endfassung aufgenommen wurde, ist nicht ersichtlich. Offenbar waren dafür psychologische Gründe maßgebend.

c) Das Recht deckt sich partiell mit dem Recht auf Bildung. Denn unter Bildung wird auch Ausbildung verstanden. Deshalb wäre eine eigene Konstituierung nicht notwendig gewesen.

d) Garantiert wird das Recht durch die staatlichen Maßnahmen und Einrichtungen für die Berufsausbildung, die Bestandteil des einheitlichen sozialistischen Bildungssystems sind (s. Rz. 21 zu Art. 17).

e) Trotz ihrer rechtsnormativen Begründung kann die Pflicht zur Erlernung eines Berufs nur als moralische im marxistisch-leninistischen Verständnis angesehen werden. Es fehlen staatliche Sanktionen, die ihre Einhaltung erzwingen können. Zweifellos wird aber ein gesellschaftlicher Druck zu ihrer Einhaltung ausgeübt.

¹⁰ Dazu § 8 Abs. 1 Gesetz über die gesellschaftlichen Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik - GGG - vom 11.6. 1968 (GBl. I S. 229).